

# Totalrevision Hafenreglement : Redaktionslesung

## Version vom 05.05.2025

Fassung nach 2. Lesung Parlament	Anträge Heller (kursiv und grün geschrieben)  Von der Redaktionskommission nicht übernommene Anträge sind durchgestrichen	Anträge der Fraktion Die Mitte / EVP  Von der Redaktionskommission nicht Anträge sind durchgestrichen	<b>Anträge der Redaktionskommission Überarbeitet am 05.05.2025</b>  Version nach 1. Lesung vom 14.4.2025 der Redaktionskommission übernommene Anträge Heller (Grün) übernommene Anträge Mitte-EVP-Fraktion (Blau) übernommene Anträge Heller und Mitte-EVP-Fraktion in Analogie (Lila) abgeänderte Version der Anträge Heller oder EVP/Mitte (Orange)
<b>Hafenreglement der Stadt Arbon vom xx</b>			
Die Politische Gemeinde Arbon erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25.08. 1999 (RB 721.8), das nachstehende Hafenreglement.		(nachfolgend Stadt Arbon genannt)	Die Politische Gemeinde Arbon (nachfolgend Stadt Arbon genannt) erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25.08.1999 (RB 721.8), das nachstehende Hafenreglement.
<b>1. Grundsatz und Geltungsbereich</b>			
Art. 1 Grundsatz ¹Die Stadt Arbon betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage.	<sup>4</sup> Die Stadt betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage. Begründung für <del>Streichung "Arbon"</del> : – Definition Ingress übernehmen 9, 12, 13, 15, 16, 17, 22, 29 und 30		

<p><sup>2</sup>Sie vermietet Wasserliegeplätze und Trockenplätze. Zudem vermietet sie Teile der Hafenanlage sowie Räume im Hafengebäude für gewerbliche Nutzungen. Die Mietverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p>	<p><sup>2</sup>Sie vermietet <b>Wasser- und Trockenliegeplätze</b>.  <u>Begründung:</u>  - Trockenliegeplätze Art. 2 Abs. 2  - Bindestrich-Verkürzung; dito in Art. 8 und 12</p>	<p><sup>2</sup> Sie vermietet <b>Wasser- und Trockenliegeplätze</b>.</p>	<p><sup>2</sup> Sie vermietet <b>Wasser- und Trockenliegeplätze</b>.</p>
<p>Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich  <sup>1</sup>Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage.  <sup>2</sup>Die Hafenanlage umfasst die in Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Wasserliegeplätze und die Trockenplätze sowie sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie für die Nutzung der Hafenanlage ausgedehnten Verkehrs- und Parkierungsflächen.</p>	<p>a. <b>Wasser- und Trockenliegeplätze</b></p>	<p>a. <b>Wasser- und Trockenliegeplätze</b></p>	<p><sup>2</sup> Die Hafenanlage umfasst die in Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere:  a. <b>Wasser- und Trockenliegeplätze</b>  b. <b>sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen</b>  c. <b>Verkehrs- und Parkierungsflächen, die für die Nutzung der Hafenanlage vorgesehen sind</b></p>
<p>Art. 3 Personeller Geltungsbereich  Wer die Hafenanlage benutzt oder sich darin aufhält, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung zu halten sowie die Anordnungen der Hafenmeisterei zu befolgen.</p>			

2. Organe und Zuständigkeiten			
<p>Art. 4 Stadtrat</p> <p><sup>1</sup>Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt die für die Hafenverwaltung zuständige Abteilung der Stadtverwaltung.</p> <p><sup>3</sup>Er wählt die Hafenkommission.</p> <p><sup>4</sup>In die Zuständigkeit des Stadtrats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung einer Hafenordnung</li> <li>b. Erlass und Änderung der Verordnung zum Gebührentarif</li> <li>c. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung</li> <li>d. Bau und Änderung der Hafens-, Boots- und Steganlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2</li> <li>e. Vermietung von Wasserliegeplätzen und Trockenplätzen für eine gewerbliche Nutzung</li> <li>f. Vermietung einzelner Bereiche der Hafenanlage</li> <li>g. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von über CHF 20'000.00</li> <li>h. Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission oder der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung fallen</li> </ul> <p><sup>5</sup>Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a. bis f. holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommission ein.</p>	<p>e. Vermietung von <b>Wasser- und Trockenliegeplätzen</b> für eine gewerbliche Nutzung</p>	<p>e. Vermietung von <b>Wasser- und Trockenliegeplätzen</b> für eine gewerbliche Nutzung</p> <p>h. <b>weitere</b> Geschäfte</p> <p><sup>5</sup> Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. <b>a</b> bis <b>f</b></p>	<p><sup>3</sup> <b>Der Stadtrat</b> wählt die Hafenkommission.</p> <p>e. Vermietung von <b>Wasser- und Trockenliegeplätzen</b> für eine gewerbliche Nutzung</p> <p>h. <b>weitere</b> Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission oder der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung fallen</p> <p><sup>5</sup> Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. <b>a</b> bis <b>f</b></p>

<p>Art. 5 Hafenkommision</p> <p><sup>1</sup> Die Hafenkommision hat mindestens sechs Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. Einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird er oder sie vertreten durch ein anderes Mitglied des Stadtrates</p> <p>b. Einer Vertretung der gewerblich Mietenden</p> <p>c. je einem Vereinsmitglied von Vereinen, welche einen direkten Bezug zu den Hafenanlagen haben. Der Stadtrat bezeichnet in der Hafenordnung die berechtigten Vereine.</p> <p><sup>2</sup> Den berechtigten Vereinen steht das Recht zu, ein Vereinsmitglied als Kommissionsmitglied gemäss Abs. 1 lit. c vorzuschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommission.</p> <p><sup>4</sup> Eine Vertretung der Hafenmeisterei und eine Vertretung der Hafenvverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p><sup>5</sup> Die Hafenkommision hat lediglich beratende Funktion. Sie übt diese gemäss Art. 4 Abs. 5 in Form von Stellungnahmen an den Stadtrat aus.</p>		<p>a. <del>Einem Mitglied</del> des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird <b>es durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten.</b></p>	<p>a. <b>einem Mitglied</b> des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird <b>es durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten.</b></p> <p>b. <b>einer</b> Vertretung der gewerblich Mietenden</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt <b>oder</b> bestätigt die Mitglieder der Kommission.</p>
--	--	---	--



<p>I. Belegungspläne für Gästeboote, Winterplätze sowie für Veranstaltungen und Regatten</p>			
<p>Art. 7 Hafensteuer  <sup>1</sup> Die Hafensteuerin oder der Hafensteueruntersteht der-Hafensteuerverwaltung.  <sup>2</sup> Die Hafensteuer sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Hafensteuerordnung und der Weisungen.  <sup>3</sup> Die Hafensteuer ist berechtigt, den Benutzenden der Hafenanlage die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.  <sup>4</sup> Verstösse gegen Vorschriften oder Anweisungen sind von der Hafensteuer unverzüglich der Hafensteuerverwaltung zu melden.  <sup>5</sup> Die Hafensteuer hat das Recht, Personen, welche den reibungslosen Betrieb stören oder gefährden, nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend aus der Hafenanlage zu verweisen.</p>	<p>Kein Strich-Zeichen vor Hafensteuerverwaltung</p> <p><sup>3</sup> Die Hafensteuer ist berechtigt, den Benutzenden der Hafenanlage die notwendigen <i>Anordnungen</i> zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.  <sup>4</sup> Verstösse gegen Vorschriften oder <i>Anordnungen</i> sind von der Hafensteuer unverzüglich der Hafensteuerverwaltung zu melden.  <u>Begründung:</u> Gemäss Art. 3 erteilt die Hafensteuer Anordnungen und nicht Anweisungen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Hafensteuerin oder der Hafensteueruntersteht der-Hafensteuerverwaltung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Hafensteuerin oder der Hafensteueruntersteht der-Hafensteuerverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die Hafensteuer ist berechtigt, den Benutzenden der Hafenanlage die notwendigen <i>Anordnungen</i> zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.  <sup>4</sup> Verstösse gegen Vorschriften oder <i>Anordnungen</i> sind von der Hafensteuer unverzüglich der Hafensteuerverwaltung zu melden.</p>

<b>3. Benutzung</b>			
3.1. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 8 Grundsatz			
<p><sup>1</sup> Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt. Der Stadtrat kann dazu in der Hafенordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Interessentinnen und Interessenten für einen Wasserplatz oder einen Trockenplatz müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.</p> <p><sup>3</sup> Nach der Vergabe eines Liegeplatzes schliesst die Hafенverwaltung einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafенverwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Platzwechsel anzuordnen.</p> <p><sup>4</sup> Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierte Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.</p> <p><sup>5</sup> Die Liegeplatzmieterin oder der Liegeplatzmieter und die Bootshalterin oder der Bootshalter müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.</p>			<p><sup>2</sup> Interessentinnen und Interessenten für einen <b>Wasser- oder Trockenliegeplatz</b> müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.</p>

<p><sup>6</sup> Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenliegeplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gem. Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafverwaltung erforderlich.</p> <p><sup>7</sup> Die Mieterin oder der Mieter eines Liegeplatzes muss über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.</p> <p><sup>8</sup> Das auf einem Bootsliegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p><sup>9</sup> Alle Benutzenden der Hafenanlage haben den Anweisungen der Hafmeisterei Folge zu leisten.</p> <p><sup>10</sup> Für Besuchende der Hafenanlage gelten die Bestimmungen über die Benützung der Hafenanlage sinngemäss.</p>	<p><sup>8</sup> Das auf einem <b>Boots</b>Liegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafordnung nähere Bestimmungen erlassen. <u>Begründung:</u> Verkürzung ohne Sinnverlust.</p> <p><del>Antrag zu Abs. 9 und 10: Ersatzlos Streichen</del></p> <p><del><u>Begründung:</u> Gleiche Aussage wie Art. 3</del></p>	<p><sup>6</sup> Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den <b>Wasser- oder Trockenliegeplatz</b> mit einem Boot zu belegen, <b>das dessen Grösse entspricht</b>. Soll ein von der Anmeldung <b>gemäss</b> Art. 8 Abs. 2 ...</p>	<p><sup>6</sup> Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den <b>Wasser- oder Trockenliegeplatz</b> mit einem Boot zu belegen, <b>das dessen Grösse entspricht</b>. Soll ein von der Anmeldung <b>gemäss</b> Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafverwaltung erforderlich.</p> <p><sup>7</sup> Die Mieterin oder der Mieter eines Liegeplatzes muss über <b>einen</b> für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.</p> <p><sup>8</sup> Das auf einem <b>Boots</b>Liegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p>
---	---	---	---

<p>Art. 9 Übertragung und Untermiete</p> <p><sup>1</sup> Eine Mieterin oder ein Mieter mit Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an ein Familienmitglied (Ehepartnerin oder Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner/Kinder) sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon hat.</p> <p><sup>2</sup>Eine Mieterin oder ein Mieter ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, auch wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter keinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat.</p>	<p><del><sup>1</sup>Eine Mieterin oder ein Mieter kann den Mietvertrag an folgende Personen übertragen:</del></p> <p><del>—an die Ehepartnerin oder den Ehepartner;</del></p> <p><del>—an die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner;</del></p> <p><del>—an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner sowie</del></p> <p><del>—an ein Kind einer Mieterin oder eines Mieters, sofern Mieterin oder Mieter sowie das Kind Hauptwohnsitz auf Gebiet der Stadt haben.</del></p> <p>—</p> <p><b>Antrag:</b>  <b>Streichung von Abs. 1 und 2 und Neuformulierung in einem Absatz:</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>1. Kürzer und klarer. Keine Repetitionen</p> <p>2. Grammatikalisch korrekte Formulierung</p> <p>3. Klammerformulierungen und keine Querstriche</p> <p><b>Kritik Heller an Art. 9 Abs. 1 und 2 Stand 2. Lesung:</b></p> <p>1. Beide Absätze sind langfädig und repetitiv plus betreffend Konkubinats- und Lebenspartnerschaft sowie Ehe deckungsgleich; Ausnahme: Zusätzliche Abtretungsmöglichkeit für Mieterin oder Mieter an ein Kind, sofern Kind als auch mietender Elternteil Einheimische sind.</p>	<p><sup>1</sup> ... sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den <b>seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden</b> Konkubinatspartner übertragen, ...</p> <p><sup>2</sup> ... sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den <b>seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden</b> Konkubinatspartner übertragen, ...</p>	<p><sup>1</sup> Eine Mieterin oder ein Mieter mit Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an ein Familienmitglied (Ehepartnerin oder Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner/Kinder) sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den <b>seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden</b> Konkubinatspartner übertragen, wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon hat.</p> <p><sup>2</sup>Eine Mieterin oder ein Mieter ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den <b>seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden</b> Konkubinatspartner übertragen, auch wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter keinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat.</p>
---	--	---	--

<p><sup>3</sup>Die Übertragung setzt einen gemeinsamen schriftlichen Antrag aller Familienmitglieder und der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners an die Hafenvverwaltung voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Stirbt eine Mieterin oder ein Mieter, so ist der Antrag innerhalb von vier Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.</p> <p><sup>4</sup>Vorvermietete Liegeplätze dürfen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden.</p> <p><sup>5</sup>Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen, die Untermiete oder die entgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte verboten.</p>	<p>Diese logische Gegebenheit ruft nach einer entsprechend verkürzten Formulierung.</p> <p>2. Absatz 1 verstösst gegen die Redaktionsgrundsätze keine Querstriche und möglichst kein Klammerkklärungen.</p> <p>3. Absatz 2 ist mit dem Weglassen des Zusatzes "an <u>den</u> seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner" grammatikalisch falsch, weil die Deklination des Zusatzes betreffend eine Partnerin und einen Partner nicht identisch ist. Die verkürzte Formulierung gemäss Stand 2. Lesung ist darum (leider) grammatikalisch falsch.</p>		
<p>3.2. Öffentliche Anlegeplätze</p>			
<p>Art. 10 Passagierschiffsverkehr Der Stadtrat kann Anlegeplätze für konzessionierte Schifffahrtsunternehmen und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr festlegen.</p>			
<p>3.3. Vermietung von Liegeplätzen an Private</p>			
<p>Art. 11 Grundsatz <sup>1</sup>Liegeplätze können nur an natürliche Personen zu privaten Zwecken vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.</p>	<p>Vorschlag, um Interpunktionsproblem Punkt, Strichpunkt oder Komma zu vermeiden:</p>		

<p><sup>2</sup>An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 16.</p> <p><sup>3</sup>Die Mietenden eines Liegeplatzes müssen während der gesamten Vertragsdauer verfügbungsberechtigte Eignerin oder verfügbungsberechtigter Eigner des stationierten Bootes sowie erkennbar dessen Hauptnutzende sein.</p>	<p><del><sup>2</sup>Art. 16 vorbehalten, werden keine Liegeplätze an juristische Personen vergeben.</del></p>	<p><sup>2</sup> An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. <u>V</u>orbehalten bleibt Art. 16.</p>	<p><sup>2</sup> An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. <u>V</u>orbehalten bleibt Art. 16.</p>
---	---	---	---

<p>Art. 12 Liegeplatzvergabe</p> <p><sup>1</sup>Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten.</p> <p><sup>2</sup>Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben, soweit keine entsprechende Nachfrage von Personen mit Hauptwohnsitz in Arbon besteht.</p> <p><sup>3</sup>An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen.</p>	<p><del><sup>1</sup>Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt <i>in der Reihenfolge des Eingangs auf</i> den Wartelisten. Begründung: Sinn der Wartelisten formulieren.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der <i>Stadt</i> (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (<i>Wasser- und Trockenliegeplätze</i> sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der <i>Stadt</i> (Einheimische) haben, soweit keine entsprechende Nachfrage von <i>Einheimischen</i> besteht. Begründung: — Streichen Arbon: Begründung zu vorstehend Art. 1 — Die Klammerdefinition “Einheimische“ benützen. Klarer Alternativ-Vorschlag: <sup>2</sup>Mit Personen ohne Hauptwohnsitz <i>auf Gebiet der Stadt</i> (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter . . . ihren aktuellen Hauptwohnsitz auf Gebiet der Stadt haben (Einheimische). <i>Die Quote kann unterschritten werden, wenn keine entsprechende Nachfrage von Einheimischen besteht.</i></del></p> <p><del><sup>3</sup>An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben. <i>Diese Personen</i> werden auch nicht auf Wartelisten gesetzt.</del></p>		<p>→ Änderungen 3. Lesung abwarten</p> <p><sup>3</sup>An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben. <b>Sie</b> werden auch nicht <b>auf</b> eine Warteliste <b>gesetzt</b>.</p>
--	---	--	--

<p><sup>4</sup>Die weiteren Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenordnung fest.</p>	<p><u>Begründung:</u>  <del>“Sie“ bezieht sich grammatikalisch auf Liegeplätze.</del></p>		<p><sup>4</sup>Weitere Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenordnung fest.</p>
<p>Art. 13 Vorvermietete Liegeplätze  <sup>1</sup>Für die verlängerte Mietdauer von 5 Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geschuldet. Er ist jährlich, im Voraus, mit der Betriebskostenpauschale zu bezahlen.  <sup>2</sup>Per 30. April 2030 enden die Verträge für vorvermietete Liegeplätze. Anschliessend können natürliche Personen ordentliche Mietverträge abschliessen. Von juristischen Personen gemietete Liegeplätze sowie gewerblich genutzte Liegeplätze fallen an die Stadt Arbon zurück.</p>	<p><sup>1</sup> Für die verlängerte Mietdauer von <b>fünf</b> Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der <b>Stadt</b> geschuldet. <b>Der Zins</b> ist im Voraus jährlich mit der Betriebskostenpauschale zu zahlen.  <u>Begründung:</u>  - Zahl 5 ausschreiben  - “Er“ bezieht sich auf Tarif statt auf Mietzins.  - Stadt: “Arbon“ streichen</p>	<p><sup>1</sup> Für die verlängerte Mietdauer von <b>fünf</b> Jahren...</p>	<p><sup>1</sup> Für die verlängerte Mietdauer von <b>fünf</b> Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geschuldet. <b>Der Mietzins ist im Voraus jährlich</b> mit der Betriebskostenpauschale zu bezahlen.</p>
<p>Art. 14 Auflösung des Mietverhältnisses  <sup>1</sup>Mieterinnen und Mieter können Mietverträge jeweils schriftlich bis 31. Oktober per 31. März des folgenden Jahres kündigen.  <sup>2</sup>Die Hafenverwaltung kann Mietverträge schriftlich bis 31. Juli per 31. Oktober desselben Jahres kündigen:  a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen  b. wenn Mieterinnen und Mieter die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllen</p>			

<p>c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8).  <sup>3</sup>Die Hafenvverwaltung kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:</p> <p>a. bei Zahlungsverzug der Mietenden für die Liegeplatzkosten</p> <p>b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenvverwaltung oder der Hafenvmeisterei; in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben</p>		<p>b. ...Hafenvmeisterei</p> <p>c. ...unterbleiben</p>	<p>c. bei unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes trotz Abmahnung gemäss Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8.</p> <p>b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Anordnungen der Hafenvmeisterei, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenvverwaltung oder der Hafenvmeisterei.</p> <p><sup>4</sup> In schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben.</p>
<p>3.4. Gästeplätze</p>			
<p>Art. 15 Gästeplätze</p> <p><sup>1</sup>Gäste können je nach Verfügbarkeit einen Gästeplatz im Hafen belegen. Die Zuweisung erfolgt durch die Hafenvmeisterei. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.</p> <p><sup>2</sup>Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenvanlage, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr können die Länge und Breite des Platzes berücksichtigt werden.</p>	<p><sup>2</sup>Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenvanlage (<i>kein Komma</i>) haben . . . .</p>	<p><sup>2</sup> Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenvanlage, haben ...</p>	<p><sup>2</sup> Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenvanlage, haben ...</p>

3.5. Gewerbliche Nutzung			
<p>Art. 16 Liegeplätze für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen</p> <p><sup>1</sup>Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr vermieten.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an Gewerbebetriebe mit direktem Bezug zum See (wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel, Bootsvermietung), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben. Er kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat legt das Kontingent in der Hafenordnung fest. Es kann nach Liegeplatzkategorien und Art der Nutzung differenziert werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Vermietung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur an Gewerbebetriebe und Vereine mit Hauptsitz in der Stadt; davon ausgenommen sind Anbieter von Boatsharing. Gewerbebetriebe und Vereine, die ihre Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Personal in der Stadt Arbon ausüben, werden bevorzugt.</p>	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an Gewerbebetriebe mit direktem Bezug zum See ( . . ), wassersportbezogene Vereine und . . . vergeben. <i>Der Stadtrat</i> kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.</p> <p>Begründung: "Er" bezieht sich grammatikalisch auf See</p> <p><del><sup>4</sup>Die Vermietung . . . mit Hauptsitz auf Gebiet der Stadt; ausgenommen . . . Boatsharing. Gewerbebetriebe und Vereine, die ihre Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Personal auf dem Gebiet der Stadt ausüben, werden bevorzugt.</del></p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, den konzessionierten Schifffahrtsbetrieben und dem gewerblichen Passagierschiffsverkehr vermieten.</p> <p><sup>2</sup> ... Bootsbau und -handel, ...</p> <p><sup>4</sup> Die Vermietung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur an Gewerbebetriebe und Vereine mit Hauptsitz in der Stadt Arbon. Davon ausgenommen sind ...</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, den konzessionierten Schifffahrtsbetrieben und dem gewerblichen Passagierschiffsverkehr vermieten.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an Gewerbebetriebe mit direktem Bezug zum See (wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, <b>Bootsbau und -handel</b>, Bootsvermietung), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben. <i>Der Stadtrat</i> kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Vermietung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur an Gewerbebetriebe und Vereine mit Hauptsitz in der Stadt Arbon. Davon ausgenommen sind ...</p>

<p><sup>5</sup>Bis zur Ausschöpfung des Kontingents können Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Der Stadtrat kann in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p><sup>6</sup>Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>7</sup>Der Hafetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Hafenordnung kann Einschränkungen vorsehen.</p> <p><sup>8</sup>Der Stadtrat kann in der Hafenordnung Bestimmungen über die zulässige Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenanlagen erlassen.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>—“Arbon“ weglassen; vgl. dazu Ingress</p> <p>—In der Stadt? Sitz kann auch in Kratzern sein.</p> <p>Umschreibung mit: “auf Gebiet der Stadt“</p>	<p><sup>5</sup> Bis zur Ausschöpfung des Kontingents können Liegeplatz, soweit möglich, vorrangig ...</p>	<p><sup>5</sup> Bis zur Ausschöpfung des Kontingents können Liegeplätze soweit möglich, vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Der Stadtrat kann in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p>
<p><b>4. Kosten und Gebühren</b></p>			
<p>4.1. Kosten</p>			
<p>Art. 17 Liegeplatzkosten</p> <p>Die Kosten für einen Liegeplatz richten sich nach der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon.</p> <p>Sie setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mietzins</li> <li>Betriebskostenpauschale</li> <li>Wassernutzungsgebühr</li> </ol> <p>Die Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.</p>	<p>Art. 17 Liegeplatzkosten</p> <p><sup>1</sup>Die Kosten für einen Liegeplatz richten sich nach der Verordnung zum Gebührentarif der <b>Stadt</b>.</p> <p><sup>2</sup>Sie setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mietzins</li> <li>Betriebskostenpauschale</li> <li>Wassernutzungsgebühr</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.</p>	<p><i>Hochgestellte Absatzzahlen 1, 2 und 3 einfügen</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten für einen Liegeplatz richten sich nach der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mietzins</li> <li>Betriebskostenpauschale</li> <li>Wassernutzungsgebühr</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.</p>
<p>Art. 18 Mietzins</p> <p><sup>1</sup>Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m<sup>2</sup>. Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher</p>	<p><sup>1</sup> Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro <b>Quadratmeter</b>. Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung,</p>		<p><sup>1</sup> Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro <b>Quadratmeter</b>. Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung,</p>

<p>Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.  <sup>2</sup>Auswärtige Mieterinnen und Mieter zahlen höhere Mieten als Einheimische.</p>	<p>baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen <i>sowie die Abgabe an das Gemeinwesen</i> sichergestellt sind.</p> <p>Begründung:  - keine Abkürzungen in Gesetzestexten (m<sup>2</sup>)  - Mietzins muss Abgabe an das Gemeinwesen enthalten, damit Abgabe möglich</p>		<p>baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.</p>
<p>Art. 19 Betriebskostenpauschale  Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.</p>		<p><sup>1</sup> Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.</p>	<p><sup>1</sup> Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.</p>
<p>Art. 20 Wassernutzungsgebühr  <sup>1</sup> Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m<sup>2</sup>.</p>	<p>Art. 20 Wassernutzungsgebühr  Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro <i>Quadratmeter</i>.</p> <p><u>Begründung</u> Anträge Heller:</p>	<p><i>Hochgestellte Zahl "1" streichen, da kein Abs. 2 vorhanden</i></p>	<p>Art. 20 Wassernutzungsgebühr  Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro <i>Quadratmeter</i>.</p>

	<p>1. Keine Absatz-Nummerierung, da nur ein Absatz</p> <p>2. Keine Abkürzungen (m<sup>2</sup>)</p>		
<p>Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt</p> <p><sup>1</sup>Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, haben die Mieterin oder der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.</p> <p><sup>2</sup>Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch die Hafenmeisterei vorübergehend bewilligt werden.</p>			<p><sup>1</sup> Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordneten Rechts nicht belegt werden, <b>hat</b> die Mieterin oder der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.</p>
4.2. Gebühren			
<p>Art. 22 Gebührentarif</p> <p>Der Stadtrat legt die Ansätze der zu bezahlenden Gebühren in der Verordnung Gebührentarif der Stadt Arbon fest.</p>	<p><del>Der Stadtrat legt die Ansätze der zu bezahlenden Gebühren in der Verordnung Gebührentarif der Stadt fest</del></p> <p>Der Stadtrat legt die Ansätze der zu bezahlenden Gebühren in der Verordnung Gebührentarif der Stadt fest</p>		
<p>Art. 23 Bearbeitungsgebühren</p> <p>Die Bearbeitung der Anmeldung für einen Liegeplatz sowie die Aufnahme auf eine Warteliste sind gebührenpflichtig. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.</p>			
<p>Art. 24 Benutzungsgebühren</p> <p><sup>1</sup>Für die Benutzung der Hafeninfrastruktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootsschlipf) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Für die gewerbliche Benutzung kann ein ermässigter Tarif angewendet werden.</p>			

<p><sup>3</sup>Für spezielle Anlässe (Regatten, o. Ä.) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.</p>			<p><sup>3</sup> Für spezielle Anlässe (Regatten <b>oder Ähnliches</b>) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.</p>
<p><b>5. Ordnung in der Hafenanlage</b></p>			
<p>Art. 25 Entfernung aus dem Hafen  <sup>1</sup> Die Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. unbefugt im Hafen liegt</li> <li>b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet</li> <li>c. die Umwelt gefährdet</li> <li>d. in einem verahrlosten Zustand ist</li> <li>e. nicht über eine gültige Zulassung verfügt</li> </ul> <p><sup>2</sup>Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.</p>	<p>Antrag (besseres Deutsch)</p> <p><sup>2</sup> Bevor Massnahmen angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes <i>unter Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme</i> eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands zu gewähren. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden notwendige Massnahmen <i>sofort und ohne Fristgewährung</i> ergriffen.</p>	<p><del><sup>4</sup> Die Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern, entfernen oder einstellen lassen, wenn es:</del></p>	<p><sup>1</sup> Die Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern <b>oder</b> entfernen und einstellen lassen, wenn es:</p> <p><sup>2</sup> Bevor Massnahmen angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes <i>unter Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme</i> eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands zu gewähren. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden notwendige Massnahmen <i>sofort und ohne Fristgewährung</i> ergriffen.</p>
<p><sup>4</sup>Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit. b.</p>			

<p>Art. 26 Gewässerschutz</p> <p><sup>1</sup>Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup>Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.</p> <p><sup>3</sup>Die Hafenordnung kann weitere Massnahmen vorsehen.</p>			
<p>Art. 27 Verbote</p> <p><sup>1</sup>In der Hafenanlage und im Bereich der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fischen</li> <li>b. Baden</li> <li>c. Sporttauchen</li> <li>d. Surfen, Stand-Up-Paddling, Kajak fahren und dergleichen</li> <li>e. Wasservogeljagd</li> <li>d. Füttern von Wasservögeln</li> <li>e. Betreiben von ferngesteuerten Geräten (Drohnen, Schiffsmodelle und dergleichen)</li> <li>f. Abbrennen von Feuerwerk</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Ankern ist in der ganzen Hafenanlage verboten.</p>			
<p>Art. 28 Ergänzende Vorschriften</p> <p>Der Stadtrat kann in der Hafenordnung weitere Ordnungsvorschriften erlassen.</p>			
<p><b>6. Haftung</b></p>			
<p>Art. 29 Haftung</p> <p><sup>1</sup>Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	<p><sup>2</sup>Die <del>Stadt</del> haftet nicht</p>		

<p><sup>2</sup>Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang oder Wasserstandschwankungen entstanden sind.</p> <p><sup>3</sup>Benutzende der Hafenanlage haften für den durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeugen verursachten Schaden.</p> <p><sup>4</sup>Schäden sind von den Verursachenden unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.</p>			<p><sup>3</sup> Benutzende der Hafenanlage haften für den Schaden, den sie, ihre Boote oder ihre sonstigen Fahrzeuge verursachen.</p>
<p><b>7. Rechnungsführung</b></p>			
<p>Art. 30 Rechnungsführung</p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesene Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens fließen in diese Spezialfinanzierungen.</p> <p><sup>2</sup>Aus der Spezialfinanzierung Hafenanlage wird dem allgemeinen Finanzhaushalt eine Abgabe an das Gemeinwesen gutgeschrieben. Diese Abgabe wird jährlich im Rahmen des Budgets der Stadt festgelegt.</p>	<p><sup>4</sup>Die <del>Stadt</del> betreibt —.</p>		<p><sup>1</sup> Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesenen Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens fließen in diese Spezialfinanzierungen.</p>
<p><b>8. Schlussbestimmungen und Rechtsmittel</b></p>			

Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 29. August 2017.

<sup>3</sup>Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt.

<sup>4</sup>Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafenreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf eine Miteignerin oder Miteigner umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafenverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.

<sup>5</sup>Bestehen bei Inkrafttreten dieses Reglements ungekündigte, befristete Mietverträge, so können Mieterinnen und Mieter für den entsprechenden Liegeplatz einen neuen Mietvertrag gemäss Art. 8 Abs. 3 abschliessen.

<sup>6</sup>Mit Gewerbebetrieben abgeschlossene Mietverträge werden nach Inkrafttreten des

<sup>4</sup> Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafenreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf eine Miteignerin oder **einen** Miteigner umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafenverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.

<sup>6</sup> **Mietverträge mit Gewerbebetrieben** werden nach Inkrafttreten des vorliegenden

<p>vorliegenden Reglements auf den nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt, wenn der Gewerbebetrieb die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss dem vorliegenden Reglement nicht erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.</p>			<p>Reglements auf den <b>nächstmöglichen</b> Zeitpunkt gekündigt, wenn der Gewerbebetrieb die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss dem vorliegenden Reglement nicht erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.</p>
<p>Art. 32 Rechtsmittel  <sup>1</sup>Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen der Hafenerverwaltung sind schriftlich an die Hafenerverwaltung zu richten.   <sup>2</sup>Gegen Entscheide der Hafenerverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim Stadtrat Arbon eingereicht werden.  <sup>3</sup>Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	<p><sup>2</sup>Gegen Entscheide der Hafenerverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim <b>Stadtrat</b> eingereicht werden.  Begründung, dass nicht Stadtrat "Arbon":  Vgl. Art. 4</p>		<p><sup>2</sup> Gegen Entscheide der Hafenerverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim <b>Stadtrat</b> eingereicht werden.</p>
<p><b>Arbon, XXXX (Datum Stadtratssitzung)</b>  <b>Die Stadtparlamentspräsidentin Der Parlamentssekretär</b>  <b>Esther Straub                  Flavio Chambron</b>  Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. X in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026</p>			
<p><b>Anhang:</b>  Anhang 1 – Karte zum örtlichen Geltungsbereich</p>	<p>Anhang 1: Karte zum örtlichen Geltungsbereich   <b>Streichen von "Anhang"</b>  Begründung: Reglement führt nur einen Anhang an.</p>		<p><b>Anhang:</b>  <del>Anhang 1</del> – Karte zum örtlichen Geltungsbereich</p>